

HVBG-Info 23/1998 vom 14.08.1998, S. 2129 - 2133, DOK 312/017-LSG

Kein UV-Schutz bei spielerischer Tätigkeit eines 8-jährigen Kindes während der Mithilfe beim Brennholzsägen in der Landwirtschaft

- Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 10.03.1998
- L 10 U 3126/97

Das LSG Baden-Württemberg hatte mit Beschluß vom 10.03.1998 - L 10 U 3126/97 - darüber zu entscheiden, ob der achtjährige Kläger, der während der Arbeiten seines Großvaters mit den Fingern in die Kreissäge geraten war, zum Unfallzeitpunkt nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hatte. Der Senat hat dies im Ergebnis verneint. Dabei geht das Gericht zunächst davon aus, daß der Kläger seinem Großvater beim Abtransport von gesägten Holzstücken geholfen hat. Selbst wenn diese Tätigkeit dem versicherten landwirtschaftlichen Haushalt zuzuordnen wäre - was im Ergebnis mangels versicherter Haushaltung ebenfalls verneint wird - sei der Versicherungsschutz zum Unfallzeitpunkt jedenfalls nicht gegeben. Vielmehr habe die Tatsache, daß der Kläger im Augenblick der Verletzung Sägemehl in den unteren Teil des Sägeblattes geworfen habe, zu einer Unterbrechung des ggf. in Betracht kommenden Versicherungsschutzes geführt. Der Senat ist damit im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem Urteil des SG der Überzeugung, daß das Unfallereignis ausschließlich aufgrund kindlicher Neugier und spielerischer Neigung eingetreten ist.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 066/98 vom 24.04.1998 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel